

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR - Westerwald-Osteifel
Abteilung Landentwicklung und ländliche
Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Mayschoss Lehmerde
Aktenzeichen: 31868-HA10.2.

56727 Mayen, 11.2.2014
Bannerberg 4
Telefon: 02651/4003-0
Telefax: 02651/4003-89

Versteigerungsbedingungen

für das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstücke)

1. Form der Gebote

Die Angebote sind durch Handzeichen und Zuruf des Gebotes abzugeben.

2. Frist zur Abgabe der Gebote

Die Frist zur Abgabe der Gebote beginnt mit der Aufforderung zur Abgabe der Gebote durch den Leiter oder die Leiterin der Versteigerung und endet mit der Feststellung des Leiters bzw. der Leiterin, dass keine Gebote mehr abgegeben werden.

3. Höhe der Gebote

Für jedes Flurstück wird vom DLR ein Mindestgebot festgelegt. Die weitere Gebotsabgabe erfolgt mindestens in den vom DLR vorgegebenen Gebotserhöhungen.

4. Unwiderruflichkeit der Gebote

Jeder Bieter ist, unabhängig davon ob er das Höchstgebot abgibt, unwiderruflich an **sein höchstes** Gebot gebunden.

5. Auswahl unter mehreren Bietern

Werden mehrere Gebote für ein Flurstück abgegeben, so entscheidet das DLR nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Ziele der Flurbereinigung, welchem Bewerber es zugeteilt wird. Das Höchstgebot erhält dabei nicht zwingend den Zuschlag.

6. Regelung im Nachtrag

Durch den Nachtrag zum Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem die Massegrundstücke zu Eigentum zugeteilt werden. Außerdem wird darin die Höhe der von den Empfängern zu leistenden Geldausgleiche festgesetzt.

7. Vorbehalt für den Entzug der Landzuteilungen

Die Massegrundstücke werden unter dem Vorbehalt zugeteilt, dass sie den Empfängern gegen Rückerstattung der Geldausgleiche jederzeit wieder entzogen werden können, wenn dies zur Ausräumung begründeter Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erforderlich ist. Die Bewerber erkennen diesen Vorbehalt an

und verzichten zugleich darauf, gegen den etwaigen Entzug der ihnen zugeteilten Massegrundstücke Widerspruch einzulegen.

8. Übernahme von Lasten und Beschränkungen

Für Lasten und Beschränkungen, die auf den Massegrundstücken ruhen, wird im Flurbereinigungsplan kein Ausgleich gewährt. Sofern damit Wertminderungen verbunden sind, wurden sie bei der Festsetzung des Mindestpreises berücksichtigt.

9. Keine Maßnahmen seitens der Teilnehmergeinschaft auf den Massegrundstücken

Die Massegrundstücke werden zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergeinschaft führt auf den Massegrundstücken keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung und o. Ä., durch.

10. Flurbereinigungsbeiträge

Die Empfänger der Massegrundstücke haben die anteiligen Flurbereinigungsbeiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten. Diese sind in dem festgelegten Mindestgebot enthalten. Im Flurbereinigungsplan wird deshalb eine entsprechende Festsetzung getroffen.

11. Beiträge zu Wiederaufbau (entfällt)

12. Grunderwerbsteuer

Die Zuteilung der Massegrundstücke ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden die Erwerber durch das DLR zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Änderung des Flurbereinigungsplanes und die Berichtigung des Grundbuches können erst erfolgen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet ist.

13. Besitz- und Nutzungsübergang, Fälligkeit der Geldausgleiche

Der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das DLR Westerwald-Osteifel. Die von den Empfängern der Massegrundstücke zu leistenden Geldausgleiche sind auf Anforderung an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

14. Rechtsverbindlichkeit der Zuteilungsbedingungen

Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Versteigerungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.